

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 15. April 1971

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

99

Dietikon

2022. Quartierplan. A. Mit Beschluss Nr. 3408 vom 31. Juli 1969 verweigerte der Regierungsrat dem Quartierplan Nr. 12 Rütermatt in der Gemeinde Dietikon die Genehmigung, weil durch den Bau einer projektierten Quartierstrasse (Nelkenstrasse) bei der Einmündung derselben in die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, ein gefährlicher und verkehrstechnisch unzweckmässiger Niveauübergang über das Geleise der Bremgarten-Dietikon-Bahn entstanden wäre. Mit Beschluss vom 26. Januar 1970 ersuchte der Stadtrat von Dietikon das kantonale Tiefbauamt die projektierte Einmündung der Nelkenstrasse in die Bremgartnerstrasse mit dem auszubauenden Trasse der Bremgarten-Dietikon-Bahn zu unterfahren, wodurch eine niveaufreie Kreuzung zwischen Bahn und Strasse entsteht. Mit Schreiben der Baudirektion vom 30. April 1970 wurde dem Vorschlag, die Bahnlinie abzusenken, zugestimmt. Dabei wurde der Stadtrat Dietikon darauf aufmerksam gemacht, dass die gesamten Baukosten von der Gemeinde oder den Quartierplangenenossen getragen werden müssen. Gleichzeitig sicherte die Baudirektion der Gemeinde an den Bau der Nelkenstrasse einen Staatsbeitrag zu, da es sich bei diesem Strassenzug um eine Quartiersammelstrasse handelt. Mit Beschluss vom 1. Juni 1970 nahm der Stadtrat Dietikon vom Entscheid der Baudirektion Kenntnis, vertrat jedoch die Meinung, dass eine Festlegung der Kostentragung im heutigen Zeitpunkt verfrüht sei. Er beschloss auf Grund dieser neuen Sachlage den Regierungsrat zu ersuchen, den Quartierplan Nr. 12 Rütermatt in Wiedererwägung seines Beschlusses Nr. 3408 vom 31. Juli 1969 zu genehmigen.

B. Die Erschliessung des Quartierplangebietes ohne die Erstellung eines neuen Niveauüberganges bei der Einmündung der Nelkenstrasse in die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, trägt den in den Erwägungen zum genannten Regierungsratsbeschluss geäusserten Bedenken Rechnung. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass vor der Erstellung des neuen Trasses der Bremgarten-Dietikon-Bahn, das heisst der damit verbundenen Absenkung des Geleisekörpers, die Nelkenstrasse nicht in die Bremgartnerstrasse eingeführt werden darf und zwar auch nicht als Provisorium. Ferner ist der Stadtrat von Dietikon in Bestätigung des Baudirektionsschreibens vom 30. April 1970 darauf aufmerksam zu machen, dass die gesamten Baukosten, die sich aus der Absenkung des Bahnkörpers, welcher wegen der neuen Einmündung in die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, erforderlich wird, von der Gemeinde Dietikon bzw. von den Quartierplangenenossen getragen werden müssen. Da eine Sanierung der Einmündung der Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, in die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, dringend notwendig ist und in engem Zusammenhang mit der neuen Einmündung der Nelkenstrasse steht, ist in naher Zukunft mit der Ausführung der Bauarbeiten zu rechnen. Die Gemeinde



Dietikon hat daher die auf sie entfallenden finanziellen Mittel baldmöglichst sicherzustellen.

Aus den bei den Akten liegenden Plänen ist ersichtlich, dass die Nelkenstrasse die bestehende Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, unterfährt. Wie bei der erstgenannten Einmündung in die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, sind auch hier sämtliche Kosten von der Gemeinde Dietikon zu tragen. Des weiteren fallen die sich aus den neuen Einmündungen ergebenden Verbreiterungen in den bestehenden Staatsstrassen, die durch verkehrssichernde Abbiegespuren, Verkehrsinseln usw. bedingt sind, unter die gleiche finanzielle Regelung.

C. Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Westen durch die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, und im Nordosten durch die Rüterstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dietikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Rüterstrasse abzweigende Narzissen- und Tulpenstrasse, die bereits erwähnte Nelkenstrasse und die von ihr abzweigende Rosenstrasse. Die mit 18 m bzw. 21 m an der Rosenstrasse und mit 21 m an der Narzissenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, die Rüterstrasse, die Tulpenstrasse und die Nelkenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 472/1940, 1151/1928, 49/1953 und 94/1966).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7 % bei der Rosenstrasse und 6 % bei der Narzissenstrasse auf.

D. Durch das Quartierplangebiet fliesst der Lotterbach, öffentliches Gewässer Nr. 8. Mit Verfügung Nr. 24 vom 8. Januar 1971 hat die Baudirektion der Gemeinde Dietikon die Ableitung des aus dem Einzugsgebiet des Lotterbaches anfallenden Meteorwassers in den Stoffelbach bewilligt, den Lotterbach auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Meteorwasserableitung als öffentliches Gewässer aufgehoben und der Abtretung der freiwerdenden Bachparzelle Kat.-Nr. 4491 an die Gemeinde unter Bedingungen zugestimmt. Damit fallen die Gründe, welche zu dem vom Bezirksrat Zürich am 28. März 1968 gutgeheissenen Rekurs der Baudirektion gegen den Quartierplanfestsetzungsbeschluss des Gemeinderates geführt hatten, dahin.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts mehr entgegen.

Der Stadtrat von Dietikon wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon (heute Stadtrat) vom 17. Oktober 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 12 Rütermatt mit Bau- und Niveaulinien an der Rosen- und an der Narzissenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) die Einmündung der Nelkenstrasse in die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, darf erst erstellt werden, wenn die neue Trasse der Bremgarten-Dietikon-Bahn, das heisst die notwendige Absenkung und Unterführung unter der Nelkenstrasse erstellt ist. Eine provisorische à Niveau Einmündung der Nelkenstrasse in die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, wird nicht bewilligt.
- b) Die gesamten Baukosten, die sich aus der Absenkung des Bahnkörpers zufolge der neuen Einmündung der Nelkenstrasse in die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, ergeben, müssen von der Gemeinde Dietikon bzw. von den Quartierplangenossern getragen werden. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sind baldmöglichst bereitzustellen.
- c) Die durch den niveaufreien Anschluss der Nelkenstrasse an die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, bedingten Baukosten gehen zu Lasten der Gemeinde Dietikon.
- d) Die durch den Bau der neuen Einmündungen in der Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, und in der Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, erforderlichen Abbiegespuren, Verkehrsinseln usw. sind von der Gemeinde Dietikon bzw. von den Quartierplangenossern zu finanzieren.
- e) Die Projektierung der Einmündungen der Nelkenstrasse in die Bremgartnerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 und in die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», hat in enger Fühlungnahme mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu erfolgen. Die Projekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.
- f) Für die Aufhebung und Abtretung des Lotterbaches ist die Verfügung der Baudirektion Nr. 24 vom 8. Januar 1971 massgebend.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich, an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Amt für Verkehr, an die Direktion der Bremgarten-Dietikon-Bahn sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. April 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler